

## Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht

### Hausarbeit

Veronika Voss (V) erwirbt Anfang 2018 im Internet-Shop des Herstellers LaNuova GmbH (L) einen Laptop-PC, auf dem das Betriebssystem „Fenestrae“ der Megaheart GmbH (M) installiert ist. Bei Inbetriebnahme des Geräts muss V per Mausklick ihre Zustimmung zu einem von M vorgegebenen Lizenzvertrag erklären, der zu Beginn des Installationsvorganges angezeigt wird und in einer Textdatei auf der Festplatte des Geräts gespeichert ist. In dem Vertrag heißt es auszugsweise wörtlich:

- „1. Wenn die Fenestrae-Software auf Ihrem Gerät vorinstalliert war, wird dieser Lizenzvertrag zwischen Ihnen und dem Gerätehersteller abgeschlossen. Wenn Sie Fenestrae separat erworben haben, kommt der Lizenzvertrag zwischen Ihnen und M zustande. Falls Sie mit diesem Vertrag nicht einverstanden sind, dürfen Sie Fenestrae nicht nutzen. Sie haben in diesem Fall das Recht, das Gerät oder die separat erworbene Software gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben.“
2. Aufgrund des Lizenzvertrages haben Sie das Recht, Fenestrae auf Ihrem Gerät zu benutzen. Die Übertragung der Lizenz ist im Rahmen des anwendbaren Rechts zulässig.
3. Fenestrae sucht regelmäßig nach Updates auf den Servern von M und installiert diese automatisch auf dem Gerät. Sie erklären Ihr Einverständnis mit der automatischen Installation der Updates.
4. Der Gerätehersteller und M übernehmen keine vertragliche Gewährleistung für Fenestrae. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansonsten haftet der Hersteller oder M bei Verletzung von vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Zweck dieses Vertrages gefährden würde und auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist jede Haftung des Herstellers oder der M für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.“

Nachdem V den Laptop etwas über ein Jahr genutzt hat, liest sie im Juni 2019 in einer Zeitschrift einen Artikel über eine Sicherheitslücke im Fenestrae-System, die schon seit drei Jahren bestand, aber erst jetzt von einer Sicherheitsforscherin entdeckt wurde. Die Lücke ermöglicht es, über das Internet Schadsoftware auf einem Fenestrae-Rechner zu installieren. V beschließt darauf hin, sich einen neuen Rechner des Herstellers Macpherson mit dem Betriebssystem mpOS zuzulegen. Sie verkauft und übereignet am 23.6.2019 den Laptop für 500 € an Karl Kramer (K), der von der Sicherheitslücke im Fenestrae-System nichts weiß. K speichert auf der Festplatte unter anderem einen Super-8-Film von der Hochzeit seiner Eltern, den er von einem Dienstleister zum Preis von 200 € hat digitalisieren lassen und den aktuellen Entwurf seiner Seminararbeit zum Thema „Haftung für Datenlöschungen“, sowie den Zugangscode („private key“ für ein sog. Wallet) zur Verfügung über ein Bitcoin-Guthaben von 0,1 BTC.

Am Abend des 11. Juli 2019 fährt K den Laptop herunter, nachdem er die Seminararbeit, an der er drei Wochen (ca. 120 Arbeitsstunden) gesessen hat, zu Ende geschrieben hat. Vor dem Abschalten installiert das System ein automatisches Update, mit dem die Sicherheitslücke im Fenestrae-System geschlossen wird, die V zum Verkauf veranlasst hatte. – Am selben Abend kommt es am Wohnort des K zu einem schweren Unwetter. Dies führt zu einem Wassereinbruch im Keller des von K bewohnten Hauses, das bislang als absolut hochwassersicher galt. Bei dem Wassereinbruch wird ein im Keller aufgestelltes Netzwerkspeichergerät (NAS) zerstört, auf dem K am Abend des 11. Juli nach Abschluss seiner Arbeit noch eine Sicherungskopie aller wichtigen Daten auf dem Laptop abgelegt hatte.

Als K am 12. Juli seinen Laptop in Betrieb nehmen will, um seine Arbeit auszudrucken, stellt er fest, dass durch einen Fehler bei dem Update-Vorgang alle Nutzerdaten gelöscht wurden. Verantwortlich für die Fehlfunktion ist Paul Prange (P), ein sonst stets zuverlässiger Softwareentwickler bei M, der für die Entwicklung und Überprüfung des Updates federführend war und (leicht fahrlässig) einen Test vor der Freigabe nicht durchgeführt hat.

K fordert von V, M und P Schadensersatz in Höhe von 200 € für die nochmalige Digitalisierung des Films, 600 € als Entschädigung für 30 Arbeitsstunden, die er für die Rekonstruktion der Seminararbeit aufwenden muss, und 979,92 € als Gegenwert des Bitcoin-Guthabens nach dem Kurs vom 11.7.2019. V ist der Meinung, sie habe mit den fehlerhaften Updates nichts zu tun. M verweist darauf, dass es nicht zu einer Beschädigung der Sachsubstanz des Laptops gekommen sei und ihre Haftung ohnehin begrenzt sei. Überdies habe der Film keinerlei kommerziellen Wert, so dass eine Geldentschädigung nicht in Betracht komme. Auch die Seminararbeit habe keinen Marktwert. Insbesondere sei keineswegs gesichert, dass sich mit einer späteren Veröffentlichung ein Gewinn erzielen lasse. Die verlorenen 0,1 BTC hätten inzwischen (31.7.2019) nur noch einen Wert von 910,74 €. P erklärt, Fehler bei der Softwareentwicklung seien praktisch unvermeidlich.

*Prüfen Sie die Berechtigung der von K erhobenen Ansprüche gutachtlich!*

*Hinweis:* Bei der Begutachtung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zum 31.7.2019 zugrunde zu legen. Ansprüche wegen einer Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts (§§ 14, 97 UrhG) sind nicht zu prüfen.

Die Hausarbeit ist **bis zum Montag, 9. September 2019, 12:00 Uhr** abzugeben und auf stud.ip hochzuladen. Nähere Informationen zur Abgabe und zum Hochladen der elektronischen Fassung finden Sie in den „Hinweisen zur formalen Gestaltung einer Hausarbeit“, die auf stud.ip und der Webseite der Professur verfügbar sind. Bitte laden Sie sich diese Hinweise herunter und beachten Sie die dort aufgestellten Regeln sorgfältig. Auf den korrekten Literaturnachweis und die gewissenhafte Beachtung aller formalen Regeln wird bei der Benotung der Arbeit größter Wert gelegt!